

Übungsleitung und Ehrenamt

Können Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge gleichzeitig an eine Person gezahlt werden?

Ja, aber nur, wenn die Person nachweislich zwei unterschiedliche Tätigkeiten ausübt.

- So kann beispielsweise ein Vorstandsmitglied, das gleichzeitig als Übungsleiter eine Gruppe trainiert, für seine Vorstandstätigkeit den Freibetrag nach §3 Nr. 26a (Ehrenamtszuschlag, max. 960 Euro)
- für seine Übungsleitertätigkeit den Freibetrag nach §3 Nr. 26 (ÜL-Zuschlag, max. 3.300 Euro)

in Anspruch nehmen. Beide Freibeträge für ein und dieselbe Tätigkeit zu "kombinieren", ist nicht zulässig